

welche die in Deutschland zum Verkauf kommenden Biere haben, eine den Verhältnissen nicht entsprechende sein können und zu großen Härten führen und eine solche unter Zugrundelegung der Menge und Güte (Zucker-, Dextrin-, Alkohol-*et c.* Gehalt) des fertigen Bieres bezüglich der steuerlichen Controlle mit zu großen Schwierigkeiten und mit Nachtheilen einzelner Brauer verbunden sein.

Es empfiehlt sich daher, den actuellen Steuermodus, wie er in Preußen besteht, beizubehalten, jedoch die von der zur Bierbereitung verwendeten Malzschrotmenge entfallende Abgabe nicht so ohne weiteres von dem Brauer einzuziehen, sondern dieselbe auf die gezogene Biermenge zu übertragen und später von dem Käufer des Bieres an den Staat entrichten zu lassen.

Zu diesem Ende würde, wie dies auch bereits gegenwärtig geschehen muß, der Brauer in seinem Steuerbuche vor jedem Brauacte sowohl die Schrotmenge, welche zur Bierbereitung verwendet werden soll, als auch die davon zu ziehende Biermenge zu deklariren haben. Die Resultate werden amtlich kontrollirt und festgestellt und der nach Maßgabe der verbrauchten Malzschrotmenge berechnete Steuerbetrag auf die gezogene Biermenge übertragen oder vertheilt.

Wären z. B. 250 kg Braumalzschrot zu dem Steuerabsatz von 4 Mark für 100 kg eingemaischt und davon 1120 Liter Bier gezogen worden, so würden 10 Mark Steuer für 1120 Liter Bier zu entrichten sein, sobald und soweit letzteres aus der Brauerei in die Hand des Käufers übergegangen ist.

Wie oben bereits angedeutet ist, sind nun aber die der Versteuerung unterworfenen Gegenstände für die Bierbereitung an Güte (Zuckergehalt) selbst unter sich sehr verschieden, namentlich ist dies bezüglich des Gerstenmalzes der Fall. Außerdem ist die Güte des Bieres bekanntlich auch von anderen, weder durch Kunst noch Geschicklichkeit noch durch Capitalaufwand herbeizuführenden Verhältnissen, Wasser, Lage, Luft *et c.*, abhängig; auch pflegt man die steuerpflichtigen Braumaterialien bei der Bierbereitung durch andere, nicht controllirbare Stoffe, Glycerin, Biercouleur, Weinstinsäure, doppelt kohlsaurer Natron, Spiritus *et c.* zu ersetzen.

Alle diese, den Bierertrag wesentlich begünstigenden Momente kommen gegenwärtig lediglich dem einzelnen Brauer,

welcher im Besitz dieser Vortheile ist oder sich nicht scheut, den Malzgehalt durch andere Stoffe zu ersetzen, zu Gute, so daß alle diejenigen, welche dieser Vortheile nicht theilhaftig werden können und auch die Verwendung künstlicher Mittel verschmähen, eine bei weitem höhere Steuer zu entrichten haben, als der erstere.

Hierin dürfte aber eine ungerechtsame Bevorzugung oder Begünstigung liegen, welche lediglich den Einzelnen bereichern, der Gesamtheit aber, da Fleiß, Streben und Redlichkeit gegenüber jenen Vortheilen und Verfälschungen nicht zur Geltung kommen und ein Wettkampf mit gleichen Waffen ausgeschlossen ist, nur Nachtheil bringen kann.

Diese Vortheile und Nachtheile würden in Folge der vorgeschlagenen Entrichtung der Braumalzsteuer seitens der Bier-Aankäufer, denen durch den von ihnen selbst zu zahlenden Steuerbetrag ein Anhalt zur Beurtheilung der für die Bereitung des Bieres verwendeten Malzschrotmenge gegeben würde, bedeutend geringer und das Mißverhältnis, wenn nicht gänzlich verschwinden, doch wesentlich gemildert werden.

Da es nun aber andererseits auch unbillig erscheinen würde, eine verhältnismäßig höhere Steuer für aus weniger ergiebigem Malzschrot bereitetes Bier zu fordern, als für solches, welches aus gehaltreicherem Material oder künstlichen steuerfreien Beimischungen hergestellt ist, so dürfte es sich empfehlen, zu dem aus der Materialienbesteuerung resultirenden Betrag (oben 10 Mark) noch einen allgemeinen Biersteuerbetrag, etwa 1 Pf. für jedes Liter, hinzuzuschlagen, so daß vorliegend für 1120 Liter $10 + 11 \text{ Mf. } 20 \text{ Pf.} = 21 \text{ Mf. } 20 \text{ Pf.}$ von dem betreffenden Bierankäufer zu entrichten wären, und zwar, um den vorher erwähnten Anhalt zur Beurtheilung der verwendeten Malzschrotmenge nicht zu verlieren, auf Grund besonderer Berechnung des Materialien- wie des Biersteuerbetrags für jede einzelne Biermenge.

Dass diese von den Bierankäufern zu tragende Steuererhöhung von 1 Pf. für das Liter oder $\frac{1}{3}$ Pf. für das Glas Bier für den Brauereibetrieb von keinem Nachtheil sein und den Bierconsum und Absatz in keiner Weise beeinflussen würde, (? die Red.) bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Steuern.

Reichsstempelsabgaben.

Die II. Abtheilung des Leipziger Börsen-Vorstandes hat die Handelskammer um Verwendung dafür ersucht, daß die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 21. September 1885, börsenmäßig gehandelte Waaren betreffend, des Inhalts, daß an der Leipziger Börse Terminpreise für Del und Spiritus notirt werden, zurückgenommen werde, da Terminpreise für Spiritus tatsächlich schon seit dem 16. September 1877, für Rüböl aber seit dem 16. October 1885 nicht mehr notirt worden seien, und zwar in Bezug auf letzteres in der ausgesprochenen Absicht, die Stempelpflicht von den Geschäften in Rüböl abzuwenden. Aus demselben Grunde seien auch in der beantragten neuen Zusammenstellung der Handelsgebräuche für Rüböl und Spiritus alle auf Termingeschäfte bezüglichen Bestimmungen wegzulassen.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß, für welchen Herr Meißner über diese Angelegenheit Bericht erstattet, beantragt, die Handelskammer wolle beschließen, unter der Voraussetzung, daß die Abänderung der Handelsgebräuche für Spiritus und Rüböl den Anträgen der II. Abtheilung

Auszug aus der Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. v. 15. November 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *et c.*

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ist ermächtigt, für die allgemeine Verwaltung, das Zoll- und Steuerwesen Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben. *et c.*

§. 3. Gegen Strafbeschreide, welche auf Grund der in Gemüthheit des §. 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu. *et c.*